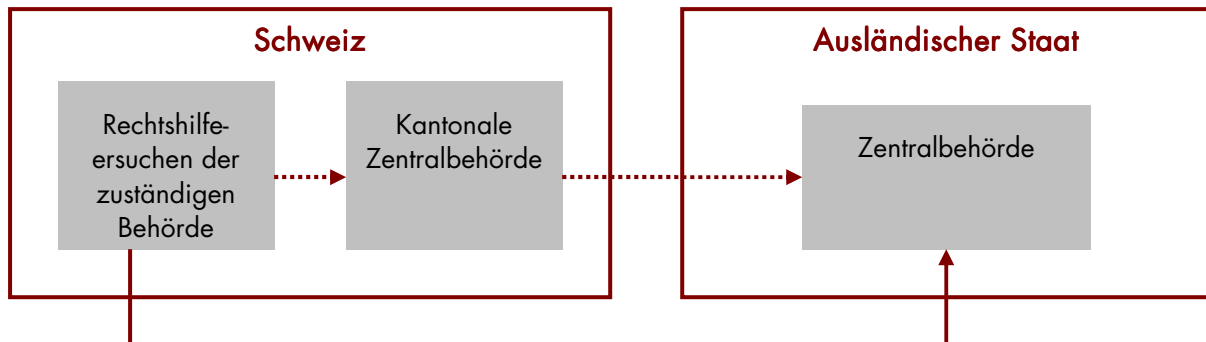


Zustellung von Urkunden von der Schweiz ins Ausland

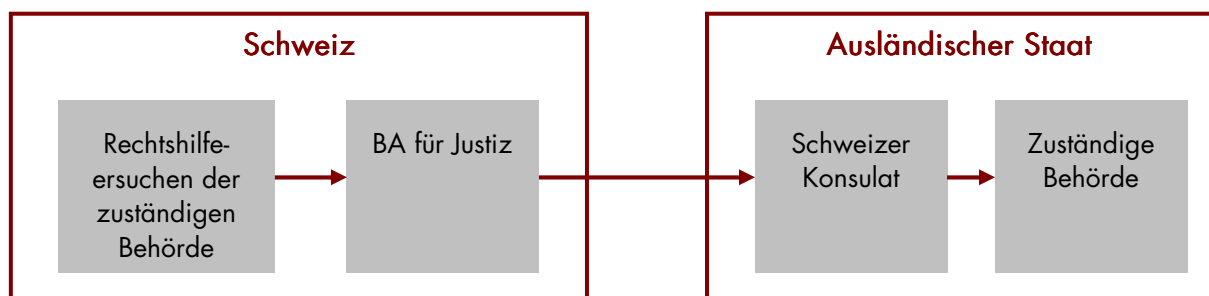
i. Gemäss HZUe65



- Zur Bestimmung der kantonalen Zentralbehörde in der Schweiz
 - vgl. www.elorge.admin.ch
- Einige Kantone (u.a. ZH) verlangen, dass Rechtshilfeersuchen über die kantonale Zentralbehörde an die ausländische Behörde geleitet werden.
- Zur Bestimmung der ausländischen Zentralbehörde
 - vgl. www.rhf.admin.ch
- Die Zustellung über die konsularischen oder diplomatischen Vertreter der Schweiz ist ebenfalls zulässig, falls die Schriftstücke für Angehörige der Schweiz bestimmt sind.
- Mit einigen Staaten ist der direkte Geschäftsverkehr zwischen den zuständigen Gerichtsbehörden gestattet (vgl. bilaterale Abkommen).

ii. Gemäss HUe54

Ordentlicher Weg (konsularischer Weg)



Subsidiärer Weg (bei entsprechender Erklärung des Vertragsstaates):

- Diplomatischer Weg: Das Rechtshilfebegehren wird vom Schweizer Konsulat ans Aussenministerium des ausländischen Staates weitergeleitet. Dieses lässt das Ersuchen der zuständigen Behörde zukommen.